

RS Vwgh 2019/9/18 Ra 2019/11/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2019

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §5 Abs1

VStG §9 Abs1

Rechtssatz

Gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern muss ein entsprechendes Kontrollsystem Platz greifen, weil nicht völlig darauf vertraut werden kann, dass eingewiesene, laufend geschulte und ordnungsgemäß ausgerüstete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedenfalls den Rechtsvorschriften Genüge leisten (vgl. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019110083.L01

Im RIS seit

05.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at